

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Nördlicher  
Kreuzteich - Lutterstrang" in der Gemeinde Marienfeld

-----

Auf den gemeinsamen Antrag der Frau Gisela Leewe und des Herrn Ernst Austermann hin, hat der Rat der Gemeinde Marienfeld beschlossen, den o. a. Bebauungsplan aufgrund des § 13 BBauG im vereinfachten Verfahren zu ändern. Entsprechend dem Wunsch des Herrn Oberkreisdirektors - Kreisbauamt - soll gleichzeitig für den Bereich der Bungalowbebauung die geschlossene Bauweise gestrichen werden.

Die Festsetzungen für die Grundstücke Leewe und Austermann, die nach dem Bebauungsplan mit Walmdachhäusern bebaut werden müssen, sollen nach Auffassung des Rates der Gemeinde Marienfeld vom 9. 5. 1972 dahingehend geändert werden, daß Satteldachbauten zulässig sind. Dadurch ist für das gesamte Bungalowgebiet Satteldachbauweise vorgeschrieben. Die geschlossene Bauweise wird für den gleichen Bereich in halboffene Bauweise abgeändert. Hierdurch wird eine dem Baurecht und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Festsetzung getroffen, die den Bauherren und auch der Baugenehmigungsbehörde besseren Spielraum bei der Planung bzw. Genehmigung läßt. Über die vorstehenden Änderungen hinaus sind keine weiteren Änderungen vorgesehen.

Die Planänderungsgrenzen sind aus dem Plan ersichtlich. Die Bebauung der Grundstücke ist ohne Verletzung der Bauvorschriften möglich. Die Grundzüge der Bebauungsplanung werden durch die nunmehr vorgesehene Änderung nicht berührt.

Auf die Aufstellung des Bebauungsplanes - Text - kann für die Planänderung verzichtet werden. Der bisher genehmigte Bebauungsplan - Text - bleibt bestehen. Im übrigen bleibt auch die genehmigte zeichnerische Darstellung der übrigen Baugrundstücke, die von der Planänderung nicht betroffen sind, weiterhin rechtsgültig.

Harsewinkel, den 12. 6. 1972



Amtsverwaltung Harsewinkel  
Planungsabteilung  
Im Auftrage:  
*[Handwritten Signature]*  
Amtsplaner